

Stuttgart, 21.04.2021

Anpassungen Förderrichtlinie „Live Music Fonds Stuttgart“

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss Ausschuss für Kultur und Medien	Beschlussfassung Kenntnisnahme	öffentlich öffentlich	05.05.2021 13.07.2021

Beschlussantrag

1. Die in Anlage 1 abgedruckte Richtlinie „Live Music Fonds Stuttgart – Förderfonds für Veranstalter*innen in popkulturellen und popmusikalischen Bereichen“ wird beschlossen. Sie tritt am 06.05.2021 in Kraft und wird erstmals für den Förderzeitraum ab dem 06.05.2021 angewandt. Sie ersetzt damit die Richtlinie 3/36 – „Live Music Fonds Stuttgart – Förderfonds für Veranstalterinnen und Veranstalter in popkulturellen und popmusikalischen Bereichen“ vom 19.02.2020 und setzt die Richtlinie 3/33 – „Richtlinie zur Förderung von Kulturveranstaltungen in Stuttgarter Musikclubs“ außer Kraft.
2. Aufgrund der besonderen Situation in dem von der Corona-Pandemie geprägten Jahr 2020 werden als Berechnungsgrundlage für die Förderungen 2021 ausnahmsweise nicht ausschließlich die GEMA-Gebühren der förderfähigen Veranstaltungen des Vorjahres genommen (vgl. Richtlinie unter 1. „Voraussetzungen“), sondern die der Jahre 2019 und 2020. Streaming-Veranstaltungen können nicht eingereicht werden.

Begründung

Der „Live Music Fonds Stuttgart – Förderfonds für Veranstalter*innen in popkulturellen und popmusikalischen Bereichen“ wurde 2020 eingeführt. Ziel des Programms ist es, Clubs und andere Spielstätten als Orte der Begegnung und Plattformen für einen breiten, interkulturellen Dialog fest in Stuttgart zu verankern. Langfristig soll die Quantität und Qualität der musikalischen Darbietungen gesteigert werden, um sowohl die kulturelle Vielfalt als auch den Kreativstandort zu stärken.

Das Fördermodell nimmt die Ergebnisse einer statistischen Datenerhebung zur Situation der Clubs und Musikveranstalter*innen in Stuttgart auf, die das Pop-Büro Region Stuttgart 2019 im Auftrag des Kulturamts in Zusammenarbeit mit Dunstan Music GbR/ Dunstan Media House durchgeführt hat. Basierend darauf hat das Pop-Büro Region Stuttgart eine Handlungsempfehlung für ein Veranstalter*innen- und Clubfördermodell entwickelt, das sich am Hamburger „Live Concert Account“ orientiert, jedoch zugeschnitten wurde auf die Stuttgarter Verhältnisse. Mit der organisatorischen Umsetzung des Förderverfahrens ist das Pop-Büro Region Stuttgart beauftragt.

Live Music Fonds 2020 – zwei Ausschüttungen

Direkt nach der Verabschiedung der Richtlinie durch den Verwaltungsausschuss am 19.02.2020 wurde die Umsetzung des Live Music Fonds als ein schnelles Instrument zur Unterstützung der Clubs und Veranstalter*innen in der Corona-Pandemie zeitlich vorgezogen: Noch im Frühjahr wurde der Fonds ausgeschrieben und die Veranstalter*innen konnten Anträge einreichen. Im Mai erfolgte die Ausschüttung der Förderungen von insgesamt 80.000 EUR an 17 Veranstalter*innen. Im Zug der Corona-Nothilfen beschloss der Verwaltungsausschuss außerdem eine zweite Ausschüttungsrunde (GRDRs 541/2020), sodass der Fonds ab dem Sommer erneut ausgeschrieben werden konnte und im November weitere 80.000 EUR an 27 Veranstalter*innen ausgezahlt wurden.

Anpassungen der Richtlinie

Die Einführung und Umsetzung des Fördermodells begleitete das Pop-Büro Region Stuttgart mit einer Befragung der Stakeholder und durch eine Evaluation. Aus den Erfahrungen der zwei Ausschüttungsrunden 2020 werden folgende Anpassungen der Richtlinie notwendig:

1. Umschichtung der Fördergelder in den einzelnen Förderlinien

Der Live Music Fonds ist in drei Förderlinien eingeteilt: Für Linie A (35.000 EUR) sind alle Veranstalter*innen antragsberechtigt, die Veranstaltungen im förderfähigen Rahmen (max. 400 Besucher*innen, max. 20 EUR Eintrittspreis) durchgeführt haben. Linie B (35.000 EUR) dient als Zuschlag für die kleineren und mittelgroßen Veranstalter*innen, die mindestens 50 % ihres Jahresumsatzes mit den förderfähigen Veranstaltungen erwirtschaften. Linie C (10.000 EUR) richtet sich an Veranstalter*innen, die nicht-GEMA-pflichtige Veranstaltungen durchführen oder die Gebühren nicht selbst entrichten, z. B. wenn diese durch einen Rahmenvertrag der Spielstätte abgedeckt sind.

Es hat sich gezeigt, dass bei Linie B weniger Veranstalter*innen als durch die Datenerhebung erwartet antragsberechtigt sind. Hingegen fallen mehr Veranstalter*innen als erwartet unter die Linie C. Darum werden die Gelder umgeschichtet: Förderlinie A bleibt bei einem Umfang von 35.000 EUR, Linie B wird reduziert auf 25.000 EUR, Linie C wird erhöht auf 20.000 EUR.

2. Anhebung der Obergrenze für Veranstaltungen in Linie C

In der geltenden Richtlinie ist für die Veranstalter*innen, die nicht-GEMA-pflichtige Veranstaltungen durchführen oder die Gebühren nicht selbst entrichten, eine Obergrenze von 15 Veranstaltungen pro Jahr vorgesehen. Da unerwartet viele Veranstaltungen auf diese Weise stattfanden, wird die Obergrenze auf 50 erhöht.

Sonderfall 2021

Veranstalter*innen konnten im Jahr 2020 aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Verordnungen in einigen Monaten überhaupt nicht veranstalten und in anderen nur mit hohen Hygieneauflagen und Begrenzungen bei der Personenzahl Livekonzerte durchführen. Um diese außergewöhnliche Situation aufzufangen, können für die Förderung 2021 einmalig nicht nur Veranstaltungen des Vorjahres, sondern Veranstaltungen aus den Jahren 2019 und 2020 eingereicht werden. Nicht geltend gemacht werden können hingegen Streaming-Veranstaltungen, da bei diesen andere GEMA-Grundlagen gelten als bei Liveveranstaltungen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

keine

Vorliegende Anfragen/Anträge:

keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

keine

Dr. Fabian Mayer
Erster Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Richtlinie „Live Music Fonds Stuttgart – Förderfonds für Veranstalter*innen in pop-kulturellen und popmusikalischen Bereichen“

<Anlagen>